

Ein Fall von Einkindschaft

Autor(en): **StaeHELin, W.R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **18 (1951)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Fall von Einkindschaft

Von W. R. Staehelin, Coppet

Die Einkindschaft (lat. unio prolium) besteht darin, dass ein zur Verheiratung schreitender Ehegatte und dessen künftige Ehehälfte übereinkommen, die Kinder ihrer früheren Ehen, die sogenannten Vorkinder, sowohl gegenüber ihren Stiefeltern, als auch gegenüber den zu erwartenden Kindern der neuen Ehe, den sogenannten Nachkindern, völlig gleichzustellen, als wären auch sie Kinder der neuen Ehe. Diesen Brauch hatte, vermutlich auf einer Gesandtschaftsreise, Oberstzunftmeister und Obervogt auf Waldenburg, Kaspar von Regisheim, laut seiner Aussage, in Ofen in Ungarn kennen gelernt und in Basel eingeführt. Als im Jahre 1468 die Einkindschaft vor den Basler Gerichten zur Sprache kam, war der Fall in der Rhein-stadt ein ganz neuer, noch nicht dagewesener.

Der 1448 verstorbene Basler Stadtgerichtsherr und Weinmann Heinrich Eberler zum Hasen, welcher im Ruf stand ein «wunderlich letz man» zu sein, war in erster Ehe vermählt mit Elsa Schlierbach, der Schwester des Ratsherrn Heinrich Schlierbach, aus welcher Verbindung drei Töchter und ein Sohn Mathias entsprossen. Nach ihrem vor 1441 erfolgten Ableben und kurz vor seinem eigenen Tod heiratete er in zweiter Ehe die junge und reiche Anna zum Tor, Schwester des Junkers Peter zum Tor von Neuenburg am Rhein. In den Ehekontrakt hat Heinrich Eberler die Bestimmung aufnehmen lassen, dass er ihr seinen damals noch ganz jungen Sohn Mathias zur Morgengabe vermache. Als dann 1468 Anna zum Tor, Heinrich Eberlers Witwe, starb, verlangte ihr Stiefsohn Mathias auf Grund ihres Ehekontraktes mit seinem Vater von ihrem sie überlebenden zweiten Ehemann, dem Goldschmied Friedrich Tichtler, des Rats, die Herausgabe seines Erbes: eines Kindteiles, was dieser aber verweigerte. Als Mathias Eberler darauf die Angelegenheit vor Gericht zog, ergab sich die Richtigkeit seiner Behauptung, was auch seine drei Schwestern übereinstimmend bestätigten, nämlich, dass er von seinem Vater seiner Stiefmutter zur Morgengabe gegeben worden sei. Stadtgerichtsherr Heinrich Eberler hatte selbstverständlich durch diese Uebergabe seinem Sohne Mathias einen Vor-

teil verschaffen wollen und es ist aus der Anwendung der Einkindschaft anzunehmen, dass seine zweite Ehefrau, Anna zum Tor, sehr vermöglich gewesen ist, jedenfalls finanziell besser gestellt als die erste Gattin, Elsa Schlierbach, da diese Bestimmung sonst keinen Zweck gehabt hätte.

Quellen: Aug. Burckhardt, Die Eberler genannt Grünenzweig, Basler Zeitschrift 1905. — Wappenbuch der Stadt Basel.

VARIA

Verein der Familie Vogel in Zürich

Der im Jahre 1827 gegründete Familienverein des in der Stadt Zürich verbürgerten Geschlechts «Vogel» hat seinen Sitz in Zürich. Als Hauptzweck bezeichnet die Stiftungsurkunde, die heute noch im Besitz der Familie ist, die Errichtung und Aeufnung eines Familienfonds zugunsten der Nachkommen der Vereinsmitglieder. Der Familienfonds ist unveräusserlich und kann daher nicht geteilt werden. Aufgabe des Vereins ist heute die Verwaltung und Aeufnung des Familienfonds und die Verwendung eines Teils der Erträgnisse des Vermögens des Fonds gemäss den jeweiligen Statuten des Vereins. Diese bestimmen, dass die Hälfte der Zinserträgnisse des Familienfonds zur Aeufnung des Fonds zu verwenden ist. Die andere Hälfte dient zur Ausrichtung von Stipendien und anderweitigen Zuwendungen an Söhne und Töchter von Vereinsmitgliedern. Anwartschaft zur Aufnahme in den Familienverein haben alle ehelich geborenen Bürger aus dem Geschlecht Vogel, deren Vorfahren im Jahre 1800 das Bürgerrecht der Stadt Zürich besaßen, ferner deren Nachkommen, die das 20. Altersjahr erreicht haben. Jahresbeitrag Fr. 10.—. Der Familienverein zählt gegenwärtig 14 Mitglieder, wovon 4 Mitglieder sich im Auslande befinden. Jährlich im Frühjahr tritt der Verein zu seiner Generalversammlung zusammen. Interessenten, die über das Geschlecht «Vogel» von Zürich in geschichtlicher und genealogischer Hinsicht weitere Angaben wünschen, seien auf die vom Verein der Familie Vogel 1937 in Zürich herausgegebene und von J. P. Zwicky verfasste Familiengeschichte verwiesen.

Wappen der Vogel von Zürich: Von Gelb und Rot gespalten, darin zwei senkrecht gestellte, als Stelzen dargestellte zugewendete Reithaken in wechselten Tinkturen, den offenen adeligen Turnierhelm. Helmzier: wachsender Mohrenrumpf im Wappenkleid, belegt mit Schildbild, als Kopfbedeckung spitze Turbanmütze tragend, Zupf und Wulst der letzteren abwechselnd in den Wappenfarben gestreift. Helmdecke: Rot und Gelb. Im Adels- und Wap-